

Verkehr für Menschen (VfM)

Gemeinnütziger Verein | Gegründet 2019

www.vfm-os.de | mail@vfm-os.de | 05401 460 476



27.11.2024

Per E-Mail an die Stadt Georgsmarienhütte - 21.11.2024

Zebrastrreifen Oeseder Str.

Zum Vorschlag, an den Querungen der Oeseder Str. Zebrastrreifen zu errichten ..., folgende Rückmeldung bzw. folgender Hinweis:

Die Stadt Bad Iburg hat (trotz Rechtslage nach alter StVO ?) schon seit vielen Jahren in der 20-er Zone einen Zebrastrreifen. Gleiches gilt für Osnabrück mit bspw. zwei Zebrastrreifen in der Dielinger Str. und der Hasestr.....

Siehe dazu als Belege die pdf-Datei mit den entsprechenden Fotos.....

Ich rege an, da es somit faktisch Möglichkeiten zur Realisierung von Zebrastrreifen gibt, diese auch für die Oeseder Str. umzusetzen.

....

Antwort Stadtverwaltung vom 26.11.2024 nach telefonischer Rückmeldung am 21.11.24):

Da sich durch das Verkehrszeichen 293 „Fußgängerüberweg“ Beschränkungen und Verbote für den fließenden Verkehr ergeben, durfte dieses bis zur StVO Novellierung vom 02.10.2024 nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine qualifizierte Gefahrenlage bestand. Eine solche spiegelt sich nach allgemeiner Erfahrung insbesondere in der Unfallstatistik wieder, welche bislang in Bezug auf Fußgänger vorliegend unauffällig war. Da es sich bei der Beurteilung, ob eine Gefahrenlage vorliegt, jeweils um eine Einzelfallentscheidung handelt, kann von hieraus nicht beurteilt werden, inwieweit der Anordnung der Fußgängerüberwege (FGÜ) in Bad Iburg oder Osnabrück möglicherweise eine qualifizierte Gefahrenlage zugrunde lag.

Seit der StVO-Novellierung vom 02.10.2024 und der Ergänzung von § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 10 StVO muss für die Anlage von Fußgängerüberwegen keine qualifizierte Gefahrenlage mehr gegeben sein. Gleichwohl sind gem. § 45 Abs. 9 Satz 1 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen weiterhin nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Darüber hinaus legen die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) in Abschnitt 2.1 fest: „(3) FGÜ in Tempo 30 Zonen sind in der Regel entbehrlich.“

Auch hier kann nicht beurteilt werden, inwieweit in Bad Iburg oder Osnabrück möglicherweise ein besonders begründeter Ausnahmefall zugrunde lag.

Die Anlage eines Fußgängerüberwegs setzt zudem eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgängern und dem jeweiligen Fahrzeugführer voraus, welche insbesondere nicht durch haltende Fahrzeuge und Bäume beeinträchtigt werden darf (2.2 R-FGÜ 2001). So wird bei Tempo 30 eine Mindest-Sichtweite von 30 m von und auf die Warteflächen vorausgesetzt. Dies wäre grundsätzlich zu prüfen.

Fußgängerüberwege setzen zudem eine besondere Beleuchtung voraus. Ob die vorhandene Beleuchtung an jeder einzelnen Querungsstelle für einen Fußgängerüberweg ausreicht, müsste ebenfalls beurteilt werden.

Insofern können Sie erkennen, dass unterschiedliche Faktoren herangezogen und geprüft werden müssen. Hierbei ist nicht nur die Straßenverkehrsbehörde Beteiligter, sondern auch die Polizei und der Straßenbaulastträger. Kurzfristig ist mir daher keine verbindliche Rückantwort möglich. Ich komme aber selbstverständlich nach erfolgter Abstimmung und Prüfung auf Sie und Ihr Anliegen zurück.

i. A.

